

RS Vwgh 1987/3/11 86/03/0200

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Ist die Tatsache des Eintritts eines Verkehrsunfalls unbestritten und bestehen gegen die Beweiswürdigung der Behörde über den durch den Unfall verursachten Sachschaden keine Bedenken, so bedarf es keiner Beziehung eines Kfz-Sachverständigen, um eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 5 StVO feststellen zu können.

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger
Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030200.X01

Im RIS seit

30.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>